



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Februar 2014 (17.02)
(OR. en)

5922/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0103 (COD)

CODEC 246
COMER 25
WTO 34
ANTIDUMPING 6
PE 52

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern – Ergebnis der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 3. bis 6. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Christofer FJELLNER (PPE – SE), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 69 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-69). Ein weiterer Änderungsantrag war vom Ausschuss gesondert eingereicht worden (Änderungsantrag 95).

Darüber hinaus waren vonseiten der Fraktionen (PPE, S&D, Verts/ALE und GUE/NGL) 25 weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 70-94) eingereicht worden.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache über den Vorschlag fand am 4. Februar 2014 statt.

Der Berichterstatter, Herr Christofer FJELLNER (PPE – SE), eröffnete die Aussprache und

- erklärte, die Überprüfung des umstrittensten Teils der europäischen Handelspolitik, nämlich der handelspolitischen Schutzinstrumente (TDI), sei eine gewichtige Aufgabe gewesen. Aufgrund der wachsenden Zahl aufsehenerregender Fälle in den vergangenen Jahren, etwa der chinesischen Solarpaneele, sei sie von hoher Dringlichkeit. Es habe daher zu einer gewissen Frustration geführt, dass die Kommission ihren Vorschlag erst so spät in der Legislaturperiode vorgelegt und das Parlament dadurch gezwungen habe, unter erheblichem Druck zu arbeiten;
- äußerte Bedenken hinsichtlich der Leitlinien, die parallel zu der Verordnung vorgelegt und mit der Kommission eingehend erörtert worden waren;
- wies darauf hin, dass es dem Ausschuss trotz dieser Schwierigkeiten gelungen sei, in den meisten Punkten gute Kompromisse zu finden. Insgesamt habe es zwölf Kompromisse gegeben; dabei sei es unter anderem um die Transparenz (das Recht aller interessierten Parteien, mehr Informationen über eine Untersuchung zu erhalten) gegangen, um die Einrichtung einer Informationsstelle für KMU – sowohl für Importeure wie auch für Hersteller – im Bereich der Handelsschutzinstrumente und darum, das Parlament durch einen Jahresbericht der Kommission besser in die Lage zu versetzen, die Umsetzung der Verordnung zu überwachen. Kompromisshalber sei ferner vereinbart worden, den Vorschlag, wonach während der Auslaufüberprüfungen erhobene Zölle erstattet würden, zu streichen (dies würde nur zu bürokratischem Mehraufwand führen) und den vorgeschlagenen Passus, wonach Unternehmen in Handelsschutzverfahren zur Zusammenarbeit verpflichtet wären, dahingehend zu ändern, dass sie von der Kommission dazu aufgefordert werden könnten (eine Verpflichtung könnte sich vor allem für kleine und mittlere Unternehmen als sehr belastend erweisen);
- wies darauf hin, dass man sich in zwei Punkten nicht auf einen Kompromiss habe einigen können, nämlich bei der "Regel des niedrigeren Zolls" und bei der Versandklausel; in beiden Fällen sei die Mehrheit im Ausschuss seinen Empfehlungen nicht gefolgt. Eine Abschaffung der Versandklausel würde allerdings zulasten der europäischen Importeure gehen, und die Streichung der Regel des niedrigeren Zolls würde zu Strafmaßnahmen und zu höheren Zöllen und Preisen im Handel führen. Letzteres habe sich die Kommission selbst zuzuschreiben, da sie selbst eine Ausnahme zu der Regel des niedrigeren Zolls (für Rohstoffe) vorgeschlagen habe, die dann im Parlament erweitert worden sei;

- erklärte abschließend, als nächster Schritt stünden die Verhandlungen mit dem Rat an, auf deren zügigen Abschluss er hoffe. Bemerkungen vonseiten des Rates sehe er erwartungsvoll entgegen.

Das Kommissionsmitglied DE GUCHT

- betonte, wie wichtig Handelsschutzinstrumente bei offenen Märkte seien, wo sie oft das einzige Mittel für die Industrie darstellten, gegen unfaire Handelspraktiken vorzugehen, was auch die Fälle der Einfuhr von Solarpaneelen, Geschirr und Biodiesel deutlich gemacht hätten. Die anvisierten Maßnahmen würden gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie schaffen und könnten für das Überleben einzelner Sektoren entscheidend sein. Jetzt müsse gehandelt werden, um die Instrumente an das aktuelle Handelsumfeld anzupassen;
- betonte, um den Vorschlag mit der gebührenden Sorgfalt ausarbeiten zu können, habe man – auch angesichts der Tatsache, dass der letzte Versuch einer Änderung der Handelsschutzinstrumente gescheitert sei – eine gewisse Zeit benötigt;
- erklärte, die Stärke der Handelsschutzinstrumente der EU liege in ihrer Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit. Seines Erachtens könnten einige der Änderungsvorschläge des Ausschusses die Ausgewogenheit des Gesamtgefüges gefährden, insbesondere die Aufhebung der Versandklausel und die Erweiterung der Ausnahmen von der "Regel des niedrigeren Zolls". Was Letzteres angehe, sei die Begrenzung der Ausnahmen auf mineralische Rohstoffe durch die Ausfuhrsteuern gerechtfertigt, die manchmal erhoben würden, aber er könne sich nicht vorstellen, hierüber hinauszugehen. Über diese Punkte müsse nochmals gesprochen werden, und er hoffe, dass in den Verhandlungen mit dem Rat eine Lösung gefunden werden könne;
- argumentierte, dass die Leitlinien bewährte Vorgehensweisen darstellten und dass sie flexibel gestaltet sein müssten, um eine Anpassung an neue Entwicklungen zu ermöglichen. Daher sollten sie nicht fester Bestandteil der Verordnung werden. Außerdem seien eingehende Konsultationen, auch mit dem Parlament und dem Rat, geführt worden, die nach wie vor andauerten;
- sprach sich nachdrücklich dafür aus, so bald wie möglich (im März) mit den Verhandlungen zu beginnen, damit vor Ende der Legislaturperiode eine Einigung erzielt werden könne. Er werde in diesem Zusammenhang versuchen, den Rat zu überzeugen, den Vorsitz mit einem hinreichend flexiblen Mandat auszustatten, und er wolle ab dem ersten Tag dazu beitragen, die Gespräche voranzubringen. Ein Scheitern sei keine Option.

Daniel CASPARY (DE), der im Namen der PPE-Fraktion sprach,

- stimmte zu, dass es besser gewesen wäre, wenn der Vorschlag bereits früher vorgelegt worden wäre, doch sei er dennoch dankbar, dass so große Fortschritte erzielt worden seien. Angesichts der kontroversen Standpunkte habe das Parlament mit dem Kompromisspaket gute Arbeit geleistet;
- erklärte, dass es jedoch zwei Punkte gebe, die in seiner Fraktion umstritten seien, nämlich die Versandklausel und die Regel des niedrigeren Zolls. Er hoffe, der Rat werde in der Frage der Versandklausel eine pragmatische Lösung finden, wobei ihm allerdings die Regel des niedrigeren Zolls mehr Sorgen bereite. Seines Erachtens stelle die Position, wie sie in der Abstimmung des Ausschusses zum Ausdruck komme, einen Paradigmenwechsel – von Ausgleichs- hin zu Strafmaßnahmen – dar;
- erklärte, seines Erachtens sei das Paket, über das abgestimmt werde, eine gute Grundlage, um das Dossier voranzubringen. Er hoffe, dass die Blockade im Rat überwunden und rasch eine Einigung erzielt werden könne.

Andrea COZZOLINO (IT), der im Namen der S&D-Fraktion sprach,

- begrüßte den Erfolg, den das Parlament mit dem – noch vor sechs Monaten unvorstellbar erscheinenden – Kompromiss erzielt habe;
- erklärte, man müsse den Erfordernissen gerecht werden – nämlich die europäischen Erzeugnisse und die KMU zu schützen und mit Blick auf die anderen Volkswirtschaften in der Welt in eine neue Phase einzutreten;
- gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission den Vorschlag und auch den vom Parlament erzielten Kompromiss verteidigen werde, da dieser einen wesentlichen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen könne. Jetzt sei harte Arbeit erforderlich, um die einmalige Gelegenheit zu nutzen, das Dossier zum Abschluss zu bringen.

Marielle DE SARNEZ (FR), die im Namen der ALDE-Fraktion sprach,

- erklärte, es liege auf der Hand, dass es sich bei der Modernisierung der Handelsschutzinstrumente um eine hochgradig politische Frage handle. Wollten wir Arbeitsplätze erhalten und neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Wachstum schaffen, dann sei eine proaktive Politik zugunsten der europäischen Industrie, zugunsten von Investitionen, Unternehmen und Forschung erforderlich. Dann müssten wir uns jedoch auch mit wirksamen und abschreckenden handelspolitischen Schutzinstrumenten ausrüsten;

- hob hervor, dass es sich Europa in der heutigen Welt nicht erlauben könne, naiv zu sein und sich weniger intensiv zu schützen als andere, insbesondere die Vereinigten Staaten. Es sei ein wirklich strategisches Vorgehen erforderlich, um illoyalen Praktiken einen Riegel vorzuschieben. Die Einigung in der Frage der chinesischen Solarpaneele zeige sehr gut, dass Europa seine Interessen besser als bisher verteidigen müsse.

Yannick JADOT (FR), der im Namen der Verts/ALE-Fraktion sprach,

- stimmte zu, dass die Überarbeitung angesichts der rauen Bedingungen der globalisierten Welt von heute unverzichtbar sei. Sie sei ein notwendiger, wenn auch nicht ausreichender Schritt in Richtung auf eine gemeinsame Wirtschafts- und Industriepolitik auf EU-Ebene. Der Fall der chinesischen Solarpaneele sei ein Beispiel für eine schlecht gehandhabte Handelsschutzstrategie mit uneinigen Mitgliedstaaten, bei dem das Interesse an einem guten Verhältnis zu China mehr Gewicht gehabt habe als das Interesse am Schutz der europäischen Industrie;
- erklärte, der bisherige Kompromiss sei wichtig für den Zugang der KMU zu den Maßnahmen und für die Einbeziehung sozial- und umweltpolitischer Aspekte in die Handelsschutzinstrumente. Er hoffe immer noch, dass der Änderungsantrag, wonach die Gewerkschaften Zugang zu den Beschwerdeverfahren erhalten sollten, eine Mehrheit finden werde.

Cristiana MUSCARDINI (IT), die im Namen der ECR-Fraktion sprach,

- erklärte, die Überarbeitung der Handelsschutzinstrumente sei wesentlich, damit sich die Unternehmen gegen Praktiken anderer Länder, die nicht den Wettbewerbsgrundsätzen folgten und nicht mit den WTO-Regeln im Einklang stünden, zur Wehr setzen könnten. Dies werde nicht nur aus Fällen wie dem chinesischen deutlich, sondern auch aus der Unfähigkeit der EU, Entscheidungen zu treffen (Beispiele hierfür seien die Blockade bei den Ursprungsregeln und der Produktsicherheit);
- erklärte, da der Rat ihrer Ansicht nach nicht die Absicht habe, der Konjunkturbelebung weitere Impulse zu verleihen, sei es gut, dass das Parlament seinen Standpunkt festlege, doch gebe es noch zahlreiche Punkte, die geprüft werden müssten. Nunmehr sei der Rat am Zug.

Helmut SCHOLZ (DE), der im Namen der GUE/NGL-Fraktion sprach,

- erinnerte daran, dass sich alle Mitgliedstaaten in Artikel 3 der Charta der Vereinten Nation verpflichtet haben, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme zu fördern und die Menschen- und Grundrechte zu achten. Diese Verpflichtung habe juristischen Vorrang vor jedem anderen internationalen Abkommen. Die EU habe sich zudem verpflichtet, für gute Arbeit – decent work – und Umweltschutz einzutreten;

- vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, dass Umwelt- und Sozialdumping das sei, was den Welthandel heute unfair mache. Dies müsse bekämpft werden, und seine Fraktion schlage daher Änderungsantrag 83 vor, damit die Kommission hier vorgehen könne;
- erklärte, aggressive Mittel gegen industriepolitische Maßnahmen von Entwicklungsländern brauche man hingegen nicht. Die EU habe das Recht auf Rohstoffsouveränität 2010 bereits bestätigt, und seine Fraktion bestehe darauf, dass dies auch so bleibe. Schutz vor Dumping, ja, aber diese Verordnung dürfe nicht als Instrument gedacht sein, um Marktöffnung und niedrige Rohstoffpreise zu erzwingen, die nichts anderes als die Festschreibung niedriger Löhne und Armut in den Rohstoffländern bedeuteten.

William DARTMOUTH (UK), der im Namen der EFD-Fraktion sprach,

- erklärte, alle seien gegen subventionierte Einführen/Dumping, und der Handel müsse geschützt werden, wenn die Handelspartner es ablehnten, die Prinzipien zu akzeptieren, die dem freien und offenen Handel zugrunde lägen;
- erklärte jedoch, die Handhabung des Falles der chinesischen Solarpaneele dürfe nicht als Beispiel für künftige Fälle dienen. Dem Bericht des Ausschusses zufolge sollten die Kommission und ihre für Handelsfragen zuständigen Beamten im Wesentlichen einen größeren Zuständigkeitsbereich, erweiterte Befugnisse und einen breiteren Ermessensspielraum erhalten. Die EU sei ein protektionistisches Gebilde und in Fragen des offenen Handels nicht glaubwürdig. Im Sinn für Verhältnismäßigkeit liege der Weg nach vorne, und in diesem Sinne würde das Vereinigte Königreich, wäre es unabhängig, das Problem angehen.

Unter den übrigen Rednern sind zu erwähnen:

Jarosław Leszek WAŁĘSA (EPP – PL)

- erklärte, die weltweit höchsten Energiepreise und der immense Verwaltungsaufwand, die auf Europa lasteten, seien nicht mit einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vereinbaren, die Arbeitsplätze schaffe. Ländern, die wesentlich niedrigere Energiepreise hätten und die ihren Unternehmen in keiner Weise vergleichbare regulatorische Belastungen auferlegten, sollte kein bevorzugter Zugang zum EU-Markt gewährt werden. Die EU dürfe nicht länger die liberalste Handelschutzregelung der Welt haben;

- sprach sich für den Bericht des Ausschusses aus, der seines Erachtens einen Schritt in die richtige Richtung darstelle, da er auf die Neuausrichtung einer Situation abziele, in der die Hersteller in der EU zahlreiche staatlich verursachte Wettbewerbsverzerrungen hinnehmen müssten. Er sprach sich nachdrücklich dafür aus, alle anderen Änderungsanträge zu verwerfen und über den Bericht in der gegenwärtigen Form abzustimmen. Auch lehnte er es ab, das Dossier mit Blick auf ein Mandat für Trilogtreffen an den Ausschuss zurückzuverweisen.

Vital MOREIRA (S&D – PT)

- hob hervor, bei den Handelsschutzinstrumenten handele es sich nicht um Protektionismus, sondern um Handel im besten Sinne. Ihr Ziel sollte es sein, die Industrie vor Dumping und vor subventionierten ausländischen Wettbewerbern zu schützen. Der Prozess der Modernisierung dieser Instrumente sollte genutzt werden, um den fairen Wettbewerb zu stärken. Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU zählten derzeit zu den liberalsten der Welt und gingen über die WTO-Kriterien hinaus;
- erklärte, der Kommissionsvorschlag enthalte einige positive Punkte, doch habe der Ausschuss ihn noch erheblich verbessert. Was die Leitlinien angehe, so bestehe das Risiko, dass sie die erzielten Fortschritte verwässerten und dass die Interessen der Importeure zulasten der Interessen der Industrie in den Vordergrund gerückt würden.

Zum Abschluss der Aussprache ergriff der Vorsitz (der stellvertretende Ministerpräsident VENIZELOS) auf Ersuchen des Parlaments das Wort. Seine Anwesenheit war ursprünglich nicht vorgesehen gewesen, aber er hatte auf die Bitte des Parlaments hin eingewilligt, der Aussprache beizuwollen. Der stellvertretende Ministerpräsident

- erklärte, er habe die Debatte aufmerksam verfolgt und werde die entsprechenden Bemerkungen an den Rat weiterleiten; er hoffe, dass rasch gehandelt werden könne, um der Notwendigkeit des Schutzes der europäischen Unternehmen und der europäischen Industrie Rechnung zu tragen;
- betonte, der Rat achte die institutionellen Zuständigkeiten und die Leistung der Kommission, doch nachdem er die Debatte verfolgt habe, stimme er zu, dass die KMU und die Industrie unterstützt werden müssten. Es gebe ein gravierendes Wettbewerbsproblem in Europa, und was man brauche, sei ein neues produktives Modell. Der frühere Weg des Protektionismus sollte nicht wieder eingeschlagen werden, aber im Rahmen der WTO sollten alle bestehenden Möglichkeiten genutzt werden, damit die europäische Industrie nicht in eine benachteiligte Position gegenüber ihren Wettbewerbern gerate und um die Verbraucher besser zu schützen.

III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung fand am 5. Februar 2014 statt. Das Europäische Parlament nahm 78 Änderungsanträge zu dem Verordnungsvorschlag an.

Bis auf fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 34, 37, 38, 62 und 63) wurden alle Änderungsanträge des Ausschusses angenommen. Daneben wurden 13 weitere Änderungsanträge (Verts/ALE – Änderungsantrag Nr. 70, PPE – Nr. 75-79, GUE/NGL – Nr. 86 und 87, S&D und Verts/ALE – Nr. 90-92 und Nr. 94, S&D – Nr. 93) angenommen. Einige dieser Änderungsanträge waren identisch.

Die angenommenen Änderungsanträge sind in der Anlage wiedergegeben.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist und noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für internationale Handel zurückverwiesen.

P7_TA-PROV(2014)0082

Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur EU gehörenden Ländern *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (COM(2013)0192 – C7-0097/2013 – 2013/0103(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Als Konsequenz aus der Überprüfung sollten bestimmte Bestimmungen der Verordnungen geändert werden, um die Transparenz und Berechenbarkeit zu verbessern, wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung von Vergeltungsmaßnahmen einzuführen, die Wirksamkeit und die Durchsetzung zu verbessern und die Überprüfungspraxis zu optimieren. **Des Weiteren sollten bestimmte Vorgehensweisen, die in den letzten Jahren bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen verfolgt wurden, in die Verordnungen einfließen.**

Geänderter Text

(3) Als Konsequenz aus der Überprüfung sollten bestimmte Bestimmungen der Verordnungen geändert werden, um die Transparenz und Berechenbarkeit zu verbessern, wirksame Möglichkeiten zur Bekämpfung von **von Drittländern ergriffenen** Vergeltungsmaßnahmen einzuführen, die Wirksamkeit und die Durchsetzung zu verbessern und die Überprüfungspraxis zu optimieren.

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0053/2014).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Zum Wohle größerer Transparenz und Berechenbarkeit bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen sollten die von der Einführung vorläufiger Antidumping- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Parteien, insbesondere Einführer, vorgewarnt werden, wenn die Einführung derartiger Maßnahmen kurz bevorsteht. Die Vorwarnzeit sollte der Zeitspanne zwischen der Vorlage des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts bei dem nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 eingesetzten Antidumpingausschuss beziehungsweise dem nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 eingesetzten Antisubventionsausschuss und der Annahme dieses Rechtsakts durch die Kommission entsprechen. Diese Zeitspanne ist in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt. Zudem sollten die betroffenen Parteien früh genug von der Nichteinführung erfahren, falls sich herausstellt, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen nicht angebracht ist.

entfällt

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Den Einführern und Herstellern sollte vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen eine kurze Frist zugestanden werden, während deren sie die Berechnung ihrer individuellen Dumping- oder Subventionsspanne prüfen können.

entfällt

Rechenfehler könnten dann noch vor der Einführung der Maßnahmen korrigiert werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Damit *eine wirksame Bekämpfung von Vergeltungsmaßnahmen gewährleistet ist*, sollten die Unionshersteller die Verordnungen in Anspruch nehmen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen seitens Dritter befürchten zu müssen. Unter besonderen Umständen ermöglichen die derzeit geltenden Bestimmungen die Einleitung einer Untersuchung ohne vorherigen Antrag, sofern hinreichende Beweise für Dumping, anfechtbare Subventionen, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang vorliegen. Diese besonderen Umstände sollten auch den Fall einschließen, dass Vergeltungsmaßnahmen drohen.

Geänderter Text

(6) Damit Vergeltungsmaßnahmen *wirksam bekämpft werden können*, sollten die Unionshersteller die Verordnungen in Anspruch nehmen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen seitens Dritter befürchten zu müssen. Unter besonderen Umständen *und insbesondere dann, wenn heterogene und fragmentierte Wirtschaftszweige betroffen sind, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen*, ermöglichen die derzeit geltenden Bestimmungen die Einleitung einer Untersuchung ohne vorherigen Antrag, sofern hinreichende Beweise für Dumping, anfechtbare Subventionen, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang vorliegen. Diese besonderen Umstände sollten auch den Fall einschließen, dass Vergeltungsmaßnahmen *von Drittländern* drohen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei einer Untersuchung ohne vorherigen Antrag *sollte den Unionsherstellern die Pflicht auferlegt* werden, die zur Fortsetzung der Untersuchung erforderlichen Informationen beizubringen, damit bei drohenden Vergeltungsmaßnahmen

Geänderter Text

(7) Bei einer Untersuchung ohne vorherigen Antrag *sollten die Unionshersteller zur Zusammenarbeit aufgefordert werden und dazu*, die zur Fortsetzung der Untersuchung erforderlichen Informationen beizubringen, damit bei drohenden

gewährleistet ist, dass genügend Informationen zur Durchführung der Untersuchung vorliegen.

Vergeltungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass genügend Informationen zur Durchführung der Untersuchung vorliegen.
Klein- und Kleinstunternehmen sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen sein, damit sie nicht unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand und unverhältnismäßig hohen Kosten ausgesetzt sind.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die Überprüfungspraxis zu optimieren, sollten den Einführern die während der Untersuchung erhobenen Zölle erstattet werden, falls die Maßnahmen nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung nicht verlängert werden. Dies ist angezeigt, da sich ja herausgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen im Untersuchungszeitraum nicht gegeben waren.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Alle Unterlagen, anhand derer das gängige Vorgehen der Kommission bei der Anwendung dieser Verordnung (einschließlich der vier Entwürfe der Leitlinien zur Auswahl eines Vergleichslandes, zu Auslaufüberprüfungen und zur Anwendungsdauer von Maßnahmen, zur

*Schadensspanne und zum
Unionsinteresse) verdeutlicht werden soll,
sollten von der Kommission erst nach dem
Inkrafttreten dieser Verordnung und
einer ordnungsgemäßen Konsultation des
Europäischen Parlaments und des Rates
angenommen werden und dem Inhalt
dieser Verordnung in vollem Umfang
Rechnung tragen.*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(11b) Im Gegensatz zu ihren
Mitgliedstaaten ist die Union nicht
Vertragspartei der IAO-Übereinkommen.
Bislang sind nur die Übereinkommen der
IAO zu den Kernarbeitsnormen von allen
Mitgliedstaaten der Union ratifiziert
worden. Um die Definition ausreichender
Sozialstandards, die auf den in Anhang Ia
der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009
aufgelisteten Übereinkommen der IAO
beruht, stets auf dem neuesten Stand zu
halten, sollte die Kommission im Wege
von delegierten Rechtsakten diesen
Anhang aktualisieren, sobald
Mitgliedstaaten der Union andere
„vorrangige“ Übereinkommen der IAO
ratifiziert haben.*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(12a) Für heterogene und fragmentierte
Wirtschaftszweige, die hauptsächlich aus
KMU bestehen, ist der Zugang zu*

Handelsschutzverfahren aufgrund der Komplexität dieser Verfahren und der damit verbundenen hohen Kosten nur schwer möglich. Der Zugang von KMU zu dem Instrument sollte durch die Stärkung der Rolle der Informationsstelle für KMU erleichtert werden, die KMU dabei unterstützen sollte, Anträge einzureichen und den für die Einleitung von Untersuchungen erforderlichen Schwellenwert zu erreichen. Auch administrative, mit Handelsschutzverfahren in Zusammenhang stehende Vorgehensweisen sollten besser auf die Bedürfnisse von KMU abgestimmt werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) In Antidumping-Fällen sollte die Dauer der Untersuchungen auf neun Monate begrenzt sein, wobei die Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten ab der Einleitung der Verfahren abgeschlossen sein sollten. In Antisubventions-Fällen sollte die Dauer der Untersuchungen auf neun Monate begrenzt sein, wobei die Untersuchungen innerhalb von zehn Monaten ab der Einleitung der Verfahren abgeschlossen sein sollten. Die vorläufigen Zölle sollten in jedem Fall nur innerhalb eines Zeitraums eingeführt werden, der 60 Tage nach der Einleitung der Verfahren beginnt und sechs Monate nach der Einleitung der Verfahren endet.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Nichtvertrauliche Bestandteile von der Kommission übermittelten Verpflichtungen sollten den interessierten Parteien, dem Europäischen Parlament und dem Rat vermehrt offengelegt werden. Die Kommission sollte vor der Annahme eines Verpflichtungsangebots zu einer Konsultation des Wirtschaftszweigs der Union verpflichtet sein.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Bei der Bewertung des Unionsinteresses sollte allen Herstellern in der Union Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden und nicht nur den antragstellenden Herstellern.

entfällt

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Mit dem jährlichen Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat

vorlegt, wird eine regelmäßige und zeitnahe Überwachung der Handelsschutzinstrumente als Teil der Einrichtung eines strukturierten interinstitutionellen Dialogs zu diesem Thema ermöglicht. Mit der Veröffentlichung dieses Berichts, die sechs Monate nach der Vorlage beim Europäischen Parlament und beim Rat erfolgt, wird für die Transparenz der Handelsschutzinstrumente für Interessenträger und die Öffentlichkeit Sorge getragen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Kommission sollte für mehr Transparenz bei Vorgehensweisen, internen Verfahren und Untersuchungsergebnissen Sorge tragen, und alle nichtvertraulichen Dokumente sollten den interessierten Parteien online zugänglich gemacht werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Einleitung und den Fortgang von Untersuchungen unterrichten.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18d) Ist die Zahl der Hersteller in der Union so groß, dass eine Stichprobe gebildet werden muss, sollte die Kommission bei der Auswahl der in die Stichprobe einzubeziehenden Hersteller den Anteil von KMU vor allem dann in vollem Umfang berücksichtigen, wenn es sich um einen heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweig, der hauptsächlich aus KMU besteht, handelt.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18e) Gewerkschaften sollten befugt sein, zusammen mit einem Wirtschaftszweig der Union schriftliche Anträge einzureichen, um die Wirksamkeit von Handelsschutzinstrumenten zu erhöhen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz

gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen **Gemeinschaft** gehörenden Ländern

gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen **Union** gehörenden Ländern

(Diese Änderung gilt für die gesamte Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates.)

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Drittländer greifen immer häufiger zum Vorteil einheimischer Hersteller in den Handel ein, indem sie beispielsweise Ausfuhrsteuern erheben oder Doppelpreissysteme anwenden. Derartige Eingriffe verursachen zusätzliche Handelsverzerrungen. Folglich werden Unionshersteller nicht allein durch Dumping geschädigt, sondern leiden gegenüber Herstellern in Drittländern, die derartige Praktiken verfolgen, auch noch unter den zusätzlichen Handelsverzerrungen. Auch Unterschiede bei den Arbeits- und Umweltstandards können zu zusätzlichen Handelsverzerrungen führen. Aus diesem Grund sollte die Regel des niedrigeren Zolls nicht angewandt werden, wenn in dem Ausfuhrland unzureichende Sozial- und Umweltstandards gelten. Ein ausreichendes Maß ist durch die Ratifizierung von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den Kernarbeitsnormen und von multilateralen Umweltübereinkommen (MEA), denen die EU angehört, festgelegt. KMU leiden besonders unter unlauterem Wettbewerb, da sie sich aufgrund ihrer geringen Größe nicht darauf einstellen können. Aus diesem Grund sollte die Regel des niedrigeren

Zolls nicht angewandt werden, wenn der Antrag im Namen eines Wirtschaftszweigs gestellt wurde, der sich vor allem aus KMU zusammensetzt. Die Regel des niedrigeren Zolls sollte jedoch immer dann angewandt werden, wenn strukturelle Verzerrungen des Rohstoffangebots auf eine bewusste, zum Schutz staatlicher Interessen getroffene Entscheidung eines am wenigsten entwickelten Landes zurückgehen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Verwendung einer Ware, die Gegenstand eines Dumpings ist, im Zusammenhang mit der Erforschung des Festlandsockels oder der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats bzw. mit der Erschließung seiner Ressourcen wird als Einfuhr im Sinne dieser Verordnung behandelt und mit dem entsprechenden Zoll belastet, wenn hierdurch einem Wirtschaftszweig der Union Schaden entsteht.“

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 1 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1c. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4a) Im Sinne dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass ein Rohstoff einen Produktionsfaktor einer bestimmten Ware darstellt, der die Herstellungskosten dieser Ware entscheidend beeinflusst.“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 1 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1d. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4b) Von einer strukturellen Verzerrung des Rohstoffangebots wird ausgegangen, wenn der Preis des betreffenden Rohstoffs nicht ausschließlich auf der Grundlage des üblichen Zusammenspiels der Kräfte des Marktes – Angebot und Nachfrage – ermittelt wurde und diese widerspiegelt. Solche Verzerrungen sind auf Eingriffe von Drittländern zurückzuführen, wobei unter anderem Ausfuhrsteuern, Ausfuhrbeschränkungen sowie Doppelpreissysteme zu nennen sind.“

Abänderungen 70 und 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Ein geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft wird auf nicht unvertretbare Weise unter gebührender Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen ausgewählt. Ferner werden die Terminzwänge berücksichtigt, und es wird, soweit angemessen, ein Drittland mit Marktwirtschaft herangezogen, das Gegenstand der gleichen Untersuchung ist.

Geänderter Text

-1e. Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft wird auf nicht unvertretbare Weise unter gebührender Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen ausgewählt. **In dem ausgewählten Land gelten ausreichende Sozial- und Umweltstandards, wobei das ausreichende Maß anhand der Ratifizierung und der konkreten Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen und der dazugehörigen Protokolle, denen die Union angehört hat bzw. angehört, und der in Anhang Ia aufgeführten Übereinkommen der IAO durch das Drittland festgelegt wird.** Ferner werden die Terminzwänge berücksichtigt, und es wird, soweit angemessen, ein Drittland mit Marktwirtschaft herangezogen, das Gegenstand der gleichen Untersuchung ist.“

Abänderungen 87 und 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Text

Vorbehaltlich von Absatz 6 wird eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Umfangs und der Auswirkungen angeblicher Dumpingpraktiken auf einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der von einer

Geänderter Text

1a. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich von Absatz 6 wird eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Umfangs und der Auswirkungen angeblicher Dumpingpraktiken auf einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der von einer

natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der **Gemeinschaft** handelt, gestellt wird.

natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der **Union** handelt, gestellt wird. **Anträge können auch von Gewerkschaften in Verbindung mit einem Wirtschaftszweig der Union oder mit einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweigs handelt, gestellt werden.“**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Im Zusammenhang mit Antidumping-Fällen erleichtert die Kommission heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, mittels einer Informationsstelle für KMU den Zugang zu diesem Instrument.

Die Informationsstelle für KMU sensibilisiert für das Instrument und stellt Informationen und Erläuterungen zu Fällen, zur Antragstellung und zur besseren Vorlage von Beweisen für Dumping und Schädigung bereit.

Die Informationsstelle für KMU stellt Standardformulare für Repräsentativitätsprüfungen und Fragebögen zur Verfügung.

Im Anschluss an die Einleitung einer Untersuchung unterrichtet die Informationsstelle diejenigen KMU und ihre einschlägigen Verbände, die wahrscheinlich von der Einleitung von

Verfahren und den entsprechenden Fristen für eine Eintragung als interessierte Partei betroffen sind.

Sie hilft bei Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Fragebögen, wobei besonderes Augenmerk auf Anfragen von KMU zu gemäß Artikel 5 Absatz 6 eingeleiteten Untersuchungen zu legen ist. Sie trägt weitestmöglich zur Verringerung des durch Sprachbarrieren verursachten Aufwands bei.

Wenn KMU einen Anscheinsbeweis für das Vorliegen von Dumping erbringen, informiert die Informationsstelle für KMU die KMU über die Mengen- und Wertentwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware gemäß Artikel 14 Absatz 6.

Sie gibt außerdem Anleitung in Bezug auf zusätzliche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und der Zusammenarbeit mit dem Anhörungsbeauftragten und den nationalen Zollbehörden. Die Informationsstelle für KMU unterrichtet KMU außerdem über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für einen Antrag auf Überprüfung der Maßnahmen und Erstattung von entrichteten Antidumpingzöllen.“

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Dem Artikel 5 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission unterstützt heterogene und fragmentierte Wirtschaftszweige, die

hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen bestehen, dabei, diesen Schwellenwert zu erreichen, und zieht dazu die Informationsstelle für KMU zu Rate.“

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 5 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

6. Wird unter besonderen Umständen **beschlossen**, eine Untersuchung einzuleiten, ohne dass ein entsprechender schriftlicher Antrag **von einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder in seinem Namen** gestellt wurde, so erfolgt dies, wenn **nach Absatz 2** genügend Beweise für das Dumping, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang vorliegen, um **die Einleitung einer Untersuchung** zu rechtfertigen.

Geänderter Text

Id. Artikel 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Beschließt die Kommission unter besonderen Umständen **und insbesondere im Falle von heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen bestehen**, eine Untersuchung einzuleiten, ohne dass **von einem Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen** ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde, so erfolgt dies, wenn genügend Beweise für das Dumping, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang **gemäß Absatz 2** vorliegen, um **diese** Einleitung zu rechtfertigen.“

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 6 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1e. Artikel 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

9. Bei Verfahren nach Artikel 5 Absatz 9 wird die Untersuchung, *wenn möglich*, innerhalb *eines Jahres* abgeschlossen. In jedem Fall werden solche Untersuchungen innerhalb *von 15 Monaten* nach ihrer Einleitung auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 für Verpflichtungen und gemäß Artikel 9 für endgültige Maßnahmen getroffenen Feststellungen abgeschlossen.

„(9) Bei Verfahren nach Artikel 5 Absatz 9 wird die Untersuchung innerhalb **neun Monaten** abgeschlossen. In jedem Fall werden solche Untersuchungen innerhalb *eines Jahres* nach ihrer Einleitung auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 für Verpflichtungen und gemäß Artikel 9 für endgültige Maßnahmen getroffenen Feststellungen abgeschlossen.

Insbesondere im Fall von heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus KMU bestehen, werden die Untersuchungszeiträume so weit als möglich an das Geschäftsjahr angepasst.“

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Die Unionshersteller der gleichartigen Ware sind *verpflichtet*, bei Verfahren *mitzuarbeiten*, die nach Artikel 5 Absatz 6 eingeleitet wurden.

Geänderter Text

Die Unionshersteller der gleichartigen Ware *mit Ausnahme von Klein- und Kleinstunternehmen unter den Unionsherstellern* sind *zur Zusammenarbeit* bei Verfahren *aufgefordert*, die nach Artikel 5 Absatz 6 eingeleitet wurden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 6 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Im Interesse des bestmöglichen Zugangs aller interessierten Parteien zu Informationen schafft die Kommission die

Voraussetzungen für ein Informationssystem, über das interessierte Parteien benachrichtigt werden, wenn Untersuchungsdossiers neue nichtvertrauliche Informationen hinzugefügt werden. Nichtvertrauliche Informationen werden außerdem online zugänglich gemacht.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 6 – Absatz 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die Kommission stellt sicher, dass die interessierten Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können und trägt dafür Sorge, dass die Verfahren unparteiisch, objektiv und innerhalb einer angemessenen Frist (gegebenenfalls durch einen Anhörungsbeauftragten) bearbeitet werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 6 – Nummer 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) Die Kommission stellt auf Antrag der interessierten Parteien Fragebögen für die Untersuchungen in allen Amtssprachen der Union bereit.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 7 – Absatz 1 – Sätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut

1. Vorläufige Zölle können auferlegt werden, wenn ein Verfahren nach Artikel 5 eingeleitet wurde, eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht wurde und die interessierten Parteien nach Artikel 5 Absatz 10 ausreichend Gelegenheit erhielten, Informationen vorzulegen und Stellungnahmen abzugeben, und wenn vorläufig festgestellt wurde, dass Dumping vorliegt und ein Wirtschaftszweig der **Gemeinschaft** dadurch geschädigt wird, und wenn das **Gemeinschaftsinteresse** Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schädigung erforderlich macht. Die vorläufigen Zölle werden frühestens 60 Tage, spätestens jedoch **neun** Monate nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt.

Geänderter Text

(1) Vorläufige Zölle können auferlegt werden, wenn ein Verfahren nach Artikel 5 eingeleitet wurde, eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht wurde und die interessierten Parteien nach Artikel 5 Absatz 10 ausreichend Gelegenheit erhielten, Informationen vorzulegen und Stellungnahmen abzugeben, und wenn vorläufig festgestellt wurde, dass Dumping vorliegt und ein Wirtschaftszweig der **Union** dadurch geschädigt wird, und wenn das **Unionsinteresse** Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schädigung erforderlich macht. Die vorläufigen Zölle werden frühestens 60 Tage, spätestens jedoch **sechs** Monate nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Dem Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Im Anschluss an die Benachrichtigung der interessierten Parteien nach Artikel 19a wird zwei Wochen lang auf die Erhebung vorläufiger Zölle verzichtet. Die Benachrichtigung erfolgt unbeschadet etwaiger späterer Beschlüsse

Geänderter Text

entfällt

der Kommission.“

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der vorläufige Antidumpingzoll darf die vorläufig ermittelte Dumpingspanne nicht übersteigen. Er sollte niedriger sein als die Dumpingspanne, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen, *es sei denn*, im Zusammenhang mit der betroffenen Ware *wurden im Ausfuhrland strukturelle Verzerrungen des Rohstoffangebots festgestellt.*

Geänderter Text

Der vorläufige Antidumpingzoll darf die vorläufig ermittelte Dumpingspanne nicht übersteigen; er sollte *jedoch* niedriger sein als die Dumpingspanne, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

Der niedrigere Zoll wird in folgenden Fällen nicht angewendet:

a) wenn im Zusammenhang mit der betroffenen Ware im Ausfuhrland strukturelle Verzerrungen oder größere staatliche Eingriffe festgestellt wurden, mit denen unter anderem Preise, Produktionskosten und andere Kosten – auch von Rohstoffen und Energie, Forschung und Personal –, Erträge, Umsätze, Investitionen und Wechselkurse beeinflusst und unfaire Bedingungen der Handelsfinanzierung geschaffen wurden;

b) wenn in dem Ausfuhrland keine ausreichenden Sozial- und Umweltstandards gelten, wobei das ausreichende Maß anhand der Ratifizierung und der konkreten Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen und der dazugehörigen Protokolle, denen die Union angehört hat bzw. angehört, und der in Anhang I aufgeführten Übereinkommen der IAO durch das Drittland festgelegt wird;

c) wenn der Antrag im Namen eines heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigs, der hauptsächlich aus KMU besteht, gestellt wurde;

d) wenn die Untersuchung oder eine getrennt durchgeführte Antisubventionsuntersuchung zumindest vorläufig ergeben hat, dass das Ausfuhrland den ausführenden Herstellern der betroffenen Ware eine oder mehrere Subventionen gewährt.

Die Regel des niedrigeren Zolls wird jedoch immer dann angewendet, wenn im Zusammenhang mit der betroffenen Ware im Ausfuhrland strukturelle Verzerrungen des Rohstoffangebots festgestellt wurden und dieses Land zu den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten am wenigsten entwickelten Ländern gehört.*

* Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 8 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung das Vorliegen von Dumping und Schädigung festgestellt, kann die Kommission **zufrieden stellende**

Geänderter Text

3a. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung das Vorliegen von Dumping und Schädigung festgestellt, kann die Kommission **nach besonderen**

freiwillige Verpflichtungsangebote annehmen, in denen sich ein Ausführer verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhren zu Dumpingpreisen zu unterlassen, sofern *sie, nach besonderen Konsultationen im Beratenden Ausschuss, davon überzeugt ist, dass* die schädigenden Auswirkungen des Dumpings *auf diese Weise* beseitigt werden. In diesem Fall gelten von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 eingeführte vorläufige Zölle bzw. vom Rat gemäß Artikel 9 Absatz 4 eingeführte endgültige Zölle während der Geltungsdauer dieser Verpflichtungen nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den Unternehmen hergestellt werden, die in dem Beschluss der Kommission zur Annahme des Verpflichtungsangebots und jeder etwaigen späteren Änderung dieses Beschlusses aufgeführt sind. Preiserhöhungen aufgrund solcher Verpflichtungen dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich der Dumpingspanne erforderlich ist, und sie *sollten* niedriger als die Dumpingspanne *sein*, wenn diese Erhöhungen ausreichen, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der *Gemeinschaft* zu beseitigen.

Konsultationen im Beratenden Ausschuss
freiwillige Verpflichtungsangebote annehmen, in denen sich ein Ausführer verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhren zu Dumpingpreisen zu unterlassen, sofern *mit diesen Angeboten* die schädigenden Auswirkungen des Dumpings *wirklich* beseitigt werden. In diesem Fall gelten von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 eingeführte vorläufige Zölle bzw. vom Rat gemäß Artikel 9 Absatz 4 eingeführte endgültige Zölle während der Geltungsdauer dieser Verpflichtungen nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den Unternehmen hergestellt werden, die in dem Beschluss der Kommission zur Annahme des Verpflichtungsangebots und jeder etwaigen späteren Änderung dieses Beschlusses aufgeführt sind. Preiserhöhungen aufgrund solcher Verpflichtungen dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich der Dumpingspanne erforderlich ist, und sie *sind* niedriger als die Dumpingspanne, wenn diese Erhöhungen ausreichen, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der *Union* zu beseitigen, *es sei denn, die Kommission hat bei der Einführung vorläufiger oder endgültiger Zölle beschlossen, dass die Regel des niedrigeren Zolls nicht angewendet wird.“*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 8 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Die Parteien, die eine Verpflichtung anbieten, müssen eine nichtvertrauliche Fassung dieser Verpflichtung vorlegen,

Geänderter Text

3b. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die Parteien, die eine Verpflichtung anbieten, müssen eine *aussagekräftige* nichtvertrauliche Fassung dieser

damit sie den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt werden kann.

Verpflichtung vorlegen, damit sie den von der Untersuchung betroffenen Parteien, **dem Europäischen Parlament und dem Rat** zur Verfügung gestellt werden kann. **Die Parteien werden aufgefordert, unter angemessener Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 19 möglichst viele Angaben über Inhalt und Art der Verpflichtung offenzulegen. Vor der Annahme eines solchen Angebots konsultiert die Kommission außerdem den Wirtschaftszweig der Union zu den wichtigsten Merkmalen der Verpflichtung.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 9 – Absatz 4 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

„Der Antidumpingzoll darf die ermittelte Dumpingspanne nicht übersteigen. **Er ist** niedriger als die Dumpingspanne, falls ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen, **es sei denn**, im Zusammenhang mit der betroffenen Ware **wurden** im Ausfuhrland strukturelle Verzerrungen des Rohstoffangebots festgestellt.“

Geänderter Text

„Der Antidumpingzoll darf die ermittelte Dumpingspanne nicht übersteigen, **sollte aber** niedriger **sein** als die Dumpingspanne, falls ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

Der niedrigere Zoll wird in folgenden Fällen nicht angewendet:

*a) wenn im Zusammenhang mit der betroffenen Ware im Ausfuhrland strukturelle Verzerrungen **oder größere staatliche Eingriffe festgestellt wurden, mit denen unter anderem Preise, Produktionskosten und andere Kosten – auch von Rohstoffen und Energie, Forschung und Personal –, Erträge,***

Umsätze, Investitionen und Wechselkurse beeinflusst und unfaire Bedingungen der Handelsfinanzierung geschaffen wurden;

- b) wenn in dem Ausfuhrland keine ausreichenden Sozial- und Umweltstandards gelten, wobei das ausreichende Maß anhand der Ratifizierung und der konkreten Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen und der dazugehörigen Protokolle, denen die Union angehört hat bzw. angehört, und der in Anhang I aufgeführten Übereinkommen der IAO durch das Drittland festgelegt wird;*
- c) wenn der Antrag im Namen eines heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigs, der hauptsächlich aus KMU besteht, gestellt wurde;*
- d) wenn die Untersuchung oder eine getrennt durchgeführte Antisubventionsuntersuchung ergeben hat, dass das Ausfuhrland den ausführenden Herstellern der betroffenen Ware eine oder mehrere Subventionen gewährt.*

Die Regel des niedrigeren Zolls wird jedoch immer dann angewendet, wenn im Zusammenhang mit der betroffenen Ware im Ausfuhrland strukturelle Verzerrungen des Rohstoffangebots festgestellt wurden und dieses Land zu den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten am wenigsten entwickelten Ländern gehört.“

Abänderung 77/rev.

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe –a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Eine Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme wird eingeleitet, wenn der Antrag genügend Beweise dafür enthält, dass das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Diese Wahrscheinlichkeit kann beispielsweise durch Beweise für ein Anhalten des Dumpings und der Schädigung aufgezeigt werden oder durch Beweise dafür, dass die Beseitigung der Schädigung teilweise oder ausschließlich auf die geltenden Maßnahmen zurückzuführen ist, oder durch Beweise dafür, dass die Umstände der Ausführer oder die Marktbedingungen darauf hindeuten, dass das schädigende Dumping wahrscheinlich anhalten wird.

Geänderter Text

(-a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme wird eingeleitet, wenn der Antrag genügend Beweise dafür enthält, dass das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Diese Wahrscheinlichkeit kann beispielsweise durch Beweise für ein Anhalten des Dumpings und der Schädigung aufgezeigt werden oder durch Beweise dafür, dass die Beseitigung der Schädigung teilweise oder ausschließlich auf die geltenden Maßnahmen zurückzuführen ist, oder durch Beweise dafür, dass die Umstände der Ausführer oder die Marktbedingungen darauf hindeuten, dass das schädigende Dumping wahrscheinlich anhalten wird.
Außerdem kann diese Wahrscheinlichkeit anhand fortgesetzter Eingriffe durch das Ausfuhrland aufgezeigt werden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

a) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Tritt die Maßnahme im Anschluss an eine Untersuchung nach Absatz 2 außer Kraft, so werden alle ab der Einleitung der Untersuchung erhobenen Zölle

Geänderter Text

entfällt

erstattet, sofern den nationalen Zollbehörden ein diesbezüglicher Antrag vorgelegt wird und diese dem Antrag entsprechend den geltenden Zollvorschriften der Union über die Erstattung und den Erlass von Zöllen stattgeben. Die Erstattung schließt die Zahlung von Zinsen seitens der betreffenden nationalen Zollbehörden aus.“

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 14 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften enthalten sind, können gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

Geänderter Text

6a. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften enthalten sind *oder in Einklang mit Artikel 2 der genannten Verordnung stehen*, können gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.“

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 14 – Absatz 5

Derzeitiger Text

5. Die Kommission kann nach **Konsultationen im Beratenden Ausschuss** die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren **kann** auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der **Gemeinschaft** vorgenommen **werden**, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält. Die zollamtliche Erfassung wird durch eine Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.

Geänderter Text

(6b) Artikel 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Kommission kann nach **rechtzeitiger Unterrichtung der Mitgliedstaaten** die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren **wird** auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der **Union** vorgenommen, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält. **Die Einfuhren können auch auf Initiative der Kommission zollamtlich erfasst werden.**

Einfuhren werden ab dem Tag zollamtlich erfasst, an dem die Untersuchung eingeleitet wurde, sofern ein Antrag des Wirtschaftszweigs der Union auf zollamtliche Erfassung vorliegt, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält.

Die zollamtliche Erfassung wird durch eine Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.“

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 14 – Absatz 6

Derzeitiger Text

6. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Zollbeträge.

Geänderter Text

6c. Artikel 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Zollbeträge.
Die Kommission kann auf ausdrückliche und begründete Anfrage einer interessierten Partei und im Anschluss an die Einholung einer einschlägigen Stellungnahme des in Artikel 15 Absatz 2 genannten Ausschusses beschließen, den interessierten Parteien Angaben zu Umfang und Wert der Einfuhren dieser Waren zu übermitteln.“

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6d. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(7a) Beabsichtigt die Kommission, ein Dokument anzunehmen oder zu veröffentlichen, mit dem ihr gängiges Vorgehen bei der Anwendung jeglicher Bestimmung dieser Verordnung verdeutlicht werden soll, konsultiert sie vor der Annahme oder Veröffentlichung das Europäische Parlament und den Rat und strebt eine Einigung über die Annahme des Dokuments an. Jede weitere Änderung solcher Dokumente muss nach diesen Verfahrensvorschriften erfolgen. In jedem Fall muss jedes dieser

Dokumente den Bestimmungen dieser Verordnung vollumfänglich Rechnung tragen. Die vom Gerichtshof der Europäischen Union definierte Ermessensfreiheit der Kommission für die Ergreifung von Maßnahmen darf durch diese Dokumente nicht ausgeweitet werden.“

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. In Fällen, in denen die Zahl der Unionshersteller, der Ausführer oder der Einführer, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist, kann die Untersuchung beschränkt werden auf eine vertretbare Zahl von Parteien, Waren oder Geschäftsvorgängen durch Bildung von Stichproben, die nach den normalen statistischen Verfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden Informationen gebildet werden, oder auf das größte repräsentative Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.“

Geänderter Text

„(1) In Fällen, in denen die Zahl der Unionshersteller, der Ausführer oder der Einführer, *die im Anschluss an eine entsprechende Einwilligung an der Untersuchung mitwirken*, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist, kann die Untersuchung beschränkt werden auf eine vertretbare Zahl von Parteien, Waren oder Geschäftsvorgängen durch Bildung von Stichproben, die nach den normalen statistischen Verfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden Informationen gebildet werden, oder auf das größte repräsentative Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.
Bei heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus KMU bestehen, sollte bei der endgültigen Auswahl der Parteien nach Möglichkeit ihr Anteil an dem betroffenen Wirtschaftszweig berücksichtigt werden.“

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 19 a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Die Unionshersteller, die Einführer und Ausführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes können Auskünfte über die geplante Einführung vorläufiger Zölle anfordern. Die Anforderung dieser Auskünfte hat in schriftlicher Form zu erfolgen, und zwar innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung vorgegebenen Frist. Die betreffenden Parteien erhalten diese Auskünfte spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist, die in Artikel 7 Absatz 1 für die Einführung vorläufiger Zölle vorgesehen ist. Die Auskünfte umfassen

*a) eine Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle (lediglich zur Kenntnisnahme) sowie
 b) Einzelheiten über die Berechnung der Dumpingspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spanne, wobei den Datenschutzverpflichtungen des Artikels 19 gebührend Rechnung getragen wird. Den Parteien steht eine Frist von drei Arbeitstagen zur Verfügung, um zur Korrektheit der Berechnungen Stellung zu nehmen.*

Abänderung 42**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Nummer 9**

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 21 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text**9. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende**entfällt*

Fassung:

„2. Damit die Behörden bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Gemeinschaftsinteresse liegt, alle Standpunkte und Informationen gebührend berücksichtigen können, können sich die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die repräsentativen Verwender und die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Antidumpinguntersuchung gesetzten Fristen selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder geeignete Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt; diese sind berechtigt, sich zu den Informationen zu äußern.“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Dem Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Die Kommission aktualisiert Anhang Ia gemäß dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren entsprechend, sobald alle Mitgliedstaaten neue Übereinkommen der IAO ratifiziert haben.“

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a

Bericht

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 19 einen jährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung als Teil eines Dialogs über Handelsschutzinstrumente zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, sodass dem Europäischen Parlament und dem Rat eine bessere Überwachung der Durchführung der Verordnung ermöglicht wird. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen, die Verpflichtungen, die Wiederaufnahme von Untersuchungen, die Überprüfungen und Kontrollbesuche und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zuständig sind. Der Bericht betrifft außerdem die Anwendung von Handelsschutzinstrumenten durch Drittländer gegen die Union, Informationen über die Erholung der von den eingeführten Maßnahmen betroffenen Wirtschaftszweige der Union und Beschwerden gegen verhängte Maßnahmen. Er umfasst die Tätigkeiten des Anhörungsbeauftragten der

*Generaldirektion Handel der Kommission
und der Informationsstelle für KMU
hinsichtlich der Anwendung dieser
Verordnung.*

(2) Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, diese zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Anwendung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären. Der Bericht kann außerdem Gegenstand einer Entschließung sein.

(3) Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.“

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*9c. Folgender Anhang wird eingefügt:
„Anhang Ia
IAO-Übereinkommen, auf die in den Artikeln 7, 8 und 9 Bezug genommen wird
1. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 29 (1930)
2. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, Nr. 87 (1948)
3. Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, Nr. 98 (1949)*

- 4. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, Nr. 100 (1951)**
- 5. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeite, Nr. 105 (1957)**
- 6. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Nr. 111 (1958)**
- 7. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, Nr. 138 (1973)**
- 8. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Nr. 182 (1999)“**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen **Gemeinschaft** gehörenden Ländern

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen **Union** gehörenden Ländern

(Diese Änderung gilt in der gesamten Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates.)

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In der Union sind anfechtbare Subventionen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich verboten. Umso mehr verzerrt anfechtbare Subventionen in Drittländern den Handel. Die Höhe der von der Kommission genehmigten staatlichen Beihilfen wurde im Laufe der Zeit kontinuierlich verringert. Im Rahmen des Antisubventionsinstruments sollte die Regel des niedrigeren Zolls deshalb nicht mehr auf Einführen aus Ländern angewandt werden, die Subventionierung betreiben.

Änderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer -1 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 597/2009**

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die Verwendung einer subventionierten Ware im Zusammenhang mit der Erforschung des Festlandsockels oder der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats bzw. mit der Erschließung seiner Ressourcen wird als Einfuhr im Sinne dieser Verordnung behandelt und mit dem entsprechenden Zoll belastet, wenn hierdurch einem Wirtschaftszweig der Union Schaden entsteht.“

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Vorbehaltlich des Absatzes 8 wird eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Umfangs und der Auswirkungen **einer angeblichen Subvention** auf einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der von einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der **Gemeinschaft** handelt, gestellt wird.

Geänderter Text

Ia. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Absatzes 8 wird eine Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens, des Umfangs und der Auswirkungen **angeblicher Dumpingpraktiken** auf einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der von einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der **Union** handelt, gestellt wird. **Anträge können auch von Gewerkschaften in Verbindung mit einem Wirtschaftszweig der Union oder mit einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen des Wirtschaftszweigs handelt, gestellt werden.**“

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 - Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. Dem Artikel 10 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„**Die Kommission unterstützt heterogene und fragmentierte Wirtschaftszweige, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen bestehen, dabei, mit Hilfe der Informationsstelle für KMU diesen Schwellenwert zu erreichen.**“

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 1 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 10 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut

8. Beschließt die Kommission unter besonderen Umständen, eine Untersuchung einzuleiten, ohne dass vom Wirtschaftszweig der **Gemeinschaft** oder in seinem Namen ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde, so erfolgt dies, wenn genügend Beweise für anfechtbare Subventionen, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang gemäß Absatz 2 vorliegen, um diese Einleitung zu rechtfertigen.

Geänderter Text

1c. Artikel 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Beschließt die Kommission unter besonderen Umständen **und insbesondere im Fall von heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus KMU bestehen**, eine Untersuchung einzuleiten, ohne dass vom Wirtschaftszweig der **Union** oder in seinem Namen ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde, so erfolgt dies, wenn genügend Beweise für **Dumping**, anfechtbare Subventionen, eine Schädigung und einen ursächlichen Zusammenhang gemäß Absatz 2 vorliegen, um diese Einleitung zu rechtfertigen.“

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 11 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut

9. Bei Verfahren nach Artikel 10 Absatz 11 wird die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb **eines Jahres** abgeschlossen. In jedem Fall werden solche Untersuchungen innerhalb von **13** Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen, und zwar auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach Artikel 13 im Fall von Verpflichtungen oder der Untersuchungsergebnisse nach Artikel 15 im Fall endgültiger Maßnahmen.

Geänderter Text

(9) Bei Verfahren nach Artikel 10 Absatz 11 wird die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb **von neun Monaten** abgeschlossen. In jedem Fall werden solche Untersuchungen innerhalb von **zehn** Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen, und zwar auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach Artikel 13 im Fall von Verpflichtungen oder der Untersuchungsergebnisse nach Artikel 15 im Fall endgültiger

Maßnahmen. *Insbesondere im Fall von heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus KMU bestehen, werden die Untersuchungszeiträume so weit als möglich an das Geschäftsjahr angepasst.*

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 11 – Absatz 11 (neu)

Vorschlag der Kommission

11. Die Unionshersteller der gleichartigen Ware sind **verpflichtet**, bei Verfahren **mitzuarbeiten**, die nach Artikel 10 Absatz 8 eingeleitet wurden.

Geänderter Text

11. Die Unionshersteller der gleichartigen Ware **mit Ausnahme von Klein- und Kleinstunternehmen unter den Unionsherstellern** sind **zur Zusammenarbeit** bei Verfahren **aufgefordert**, die nach Artikel 10 Absatz 8 eingeleitet wurden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 11 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Im Zusammenhang mit Antisubventionsfällen erleichtert die Kommission heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus KMU bestehen, mittels einer Informationsstelle für KMU den Zugang zu diesem Instrument.

Die Informationsstelle für KMU sensibilisiert für das Instrument und stellt Informationen und Erläuterungen zu Fällen, zur Antragstellung und zur besseren Vorlage von Beweisen für anfechtbare Subventionen und Schädigung bereit. Sie stellt Standardformulare für Repräsentativitätsprüfungen und Fragebögen zur Verfügung.

Im Anschluss an die Einleitung einer Untersuchung unterrichtet die Informationsstelle diejenigen KMU und ihre einschlägigen Verbände, die wahrscheinlich von der Einleitung von Verfahren und den entsprechenden Fristen für eine Eintragung als interessierte Partei betroffen sind.

Sie hilft bei Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Fragebögen, wobei besonderes Augenmerk auf Anfragen von KMU zu gemäß Artikel 10 Absatz 8 eingeleiteten Untersuchungen zu legen ist. Sie trägt weitestmöglich zur Verringerung des durch Sprachbarrieren verursachten Aufwands bei.

Wenn KMU einen Anscheinsbeweis für das Vorliegen von anfechtbaren Subventionen erbringen, informiert die Informationsstelle für KMU die KMU über die Mengen- und Wertentwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware gemäß Artikel 24 Absatz 6.

Sie gibt außerdem Anleitung in Bezug auf zusätzliche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und der Zusammenarbeit mit dem Anhörungsbeauftragten und den nationalen Zollbehörden. Die Informationsstelle für KMU unterrichtet KMU außerdem über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für einen Antrag auf Überprüfung der Maßnahmen und Erstattung von entrichteten Ausgleichszöllen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 11 – Absatz 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Im Interesse des bestmöglichen Zugangs aller interessierten Parteien zu Informationen schafft die Kommission die Voraussetzungen für ein Informationssystem, über das interessierte Parteien benachrichtigt werden, wenn Untersuchungsdossiers neue nichtvertrauliche Informationen hinzugefügt werden. Nichtvertrauliche Informationen werden außerdem online zugänglich gemacht.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 11 – Absatz 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Die Kommission stellt sicher, dass die interessierten Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können und trägt dafür Sorge, dass die Verfahren unparteiisch, objektiv und innerhalb einer angemessenen Frist (gegebenenfalls durch einen Anhörungsbeauftragten) bearbeitet werden.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 11 – Absatz 11 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11d) Die Kommission stellt auf Antrag der interessierten Parteien Fragebögen für die Untersuchungen in allen Amtssprachen der Union bereit.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die vorläufigen Zölle werden frühestens 60 Tage, spätestens jedoch **neun** Monate nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt.“

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 3a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Der folgende Unterabsatz wird angefügt:

„Im Anschluss an die Benachrichtigung der interessierten Parteien nach Artikel 29b wird zwei Wochen lang auf die Erhebung vorläufiger Zölle verzichtet. Die Benachrichtigung erfolgt unbeschadet etwaiger späterer Beschlüsse der Kommission.“

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung das Vorliegen von Subventionierung und Schädigung festgestellt, so kann die Kommission **zufriedenstellende** freiwillige Verpflichtungsangebote annehmen, in denen
 - a) das Ursprungs- und/oder Ausfuhrland sich verpflichtet, die Subventionen zu beseitigen oder zu begrenzen oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen, oder
 - b) ein Ausführer sich verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhr in das betreffende Gebiet zu unterlassen, solange für die Ausfuhr anfechtbare Subventionen gewährt werden, *so dass* die Kommission, nach besonderen Konsultationen im Beratenden Ausschuss, **davon überzeugt ist**, dass die schädigenden Auswirkungen der Subventionen dadurch beseitigt werden.

In diesem Fall gelten die von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 eingeführten vorläufigen Zölle bzw. die vom Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 eingeführten endgültigen Zölle während

Geänderter Text

3a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wurde im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung das Vorliegen von Subventionierung und Schädigung festgestellt, so kann die Kommission freiwillige Verpflichtungsangebote annehmen, in denen

- a) das Ursprungs- und/oder Ausfuhrland sich verpflichtet, die Subventionen zu beseitigen oder zu begrenzen oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf ihre Auswirkungen zu treffen, oder
- b) ein Ausführer sich verpflichtet, seine Preise zu ändern oder die Ausfuhr in das betreffende Gebiet zu unterlassen, solange für die Ausfuhr anfechtbare Subventionen gewährt werden, *sofern* die Kommission nach besonderen Konsultationen im Beratenden Ausschuss **festgestellt hat**, dass die schädigenden Auswirkungen der Subventionen dadurch beseitigt werden.

In diesem Fall gelten die von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 eingeführten vorläufigen Zölle bzw. die vom Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 eingeführten endgültigen Zölle während

der Geltungsdauer dieser Verpflichtungen nicht für die Einführen der betroffenen Ware, die von den Unternehmen hergestellt werden, die in dem Beschluss der Kommission zur Annahme des Verpflichtungsangebots und jeder etwaigen späteren Änderung dieses Beschlusses aufgeführt sind.

Preiserhöhungen aufgrund solcher Verpflichtungen dürfen nur so hoch sein, wie dies zum Ausgleich der anfechtbaren Subventionen erforderlich ist, und sollten niedriger als die anfechtbaren Subventionen sein, wenn diese Erhöhungen ausreichen, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen.

der Geltungsdauer dieser Verpflichtungen nicht für die Einführen der betroffenen Ware, die von den Unternehmen hergestellt werden, die in dem Beschluss der Kommission zur Annahme des Verpflichtungsangebots und jeder etwaigen späteren Änderung dieses Beschlusses aufgeführt sind.

Die Regel des niedrigeren Zolls wird nicht auf Preise angewendet, die anhand solcher Verpflichtungen im Rahmen von Antisubventionsverfahren vereinbart wurden.“

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 13 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Die Parteien, die eine Verpflichtung anbieten, müssen eine nichtvertrauliche Fassung dieser Verpflichtung vorlegen, damit sie den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt werden kann.

Geänderter Text

3b. Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Parteien, die eine Verpflichtung anbieten, müssen eine ***aussagekräftige*** nichtvertrauliche Fassung dieser Verpflichtung vorlegen, damit sie den von der Untersuchung betroffenen Parteien, ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** zur Verfügung gestellt werden kann. ***Die Parteien werden aufgefordert, unter angemessener Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 29 möglichst viele Angaben über Inhalt und Art der Verpflichtung offenzulegen. Vor der Annahme eines solchen Angebots konsultiert die Kommission außerdem den Wirtschaftszweig der Union zu den wichtigsten Merkmalen der Verpflichtung.“***

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 7a

Vorschlag der Kommission

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Tritt die Maßnahme im Anschluss an eine Untersuchung nach Artikel 18 außer Kraft, so werden alle nach der Einleitung der Untersuchung erhobenen Zölle erstattet. Die Erstattung sollte nach den geltenden Zollvorschriften der Union bei den nationalen Zollbehörden beantragt werden.“

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 24 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften enthalten sind, können gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

Geänderter Text

7a. Artikel 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften enthalten sind *oder in Einklang mit Artikel 2 der genannten Verordnung stehen*, können gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.“

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 24 – Absatz 5

Derzeitiger Text

5. Die Kommission kann nach **Konsultationen im Beratenden Ausschuss** die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können.

Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren **kann** auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der **Gemeinschaft** vorgenommen **werden**, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung der Maßnahme enthält.

Die zollamtliche Erfassung wird durch eine Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.

Geänderter Text

7b. Artikel 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission kann nach **rechtzeitiger Unterrichtung der Mitgliedstaaten** die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können.
Die Einfuhren können auch auf Initiative der Kommission zollamtlich erfasst werden.

Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren **wird** auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der **Union** vorgenommen, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung der Maßnahme enthält.

Einfuhren werden ab dem Tag zollamtlich erfasst, an dem die Untersuchung eingeleitet wurde, sofern ein Antrag des Wirtschaftszweigs der Union auf zollamtliche Erfassung vorliegt, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält.

Die zollamtliche Erfassung wird durch eine Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.“

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 7 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 24 – Absatz 6

Derzeitiger Text

6. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Zollbeträge.

Geänderter Text

7c. Artikel 24 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Zollbeträge.
Die Kommission kann auf ausdrückliche und begründete Anfrage einer interessierten Partei und im Anschluss an die Einholung einer einschlägigen Stellungnahme des in Artikel 25 Absatz 2 genannten Ausschusses beschließen, den interessierten Parteien Angaben zu Umfang und Wert der Einfuhren dieser Waren zu übermitteln.“

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 7 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 24 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(7a) Beabsichtigt die Kommission, ein Dokument anzunehmen oder zu veröffentlichen, mit dem ihr gängiges Vorgehen bei der Anwendung jeglicher Bestimmung dieser Verordnung verdeutlicht werden soll, konsultiert sie vor der Annahme oder Veröffentlichung

das Europäische Parlament und den Rat und strebt eine Einigung über die Annahme des Dokuments an. Jede weitere Änderung solcher Dokumente muss nach diesen Verfahrensvorschriften erfolgen. In jedem Fall muss jedes dieser Dokumente den Bestimmungen dieser Verordnung vollumfänglich Rechnung tragen. Die vom Gerichtshof der Europäischen Union definierte Ermessensfreiheit der Kommission für die Ergreifung von Maßnahmen darf durch diese Dokumente nicht ausgeweitet werden.“

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

8. **In** Artikel 27 Absatz 1 erhält **Unterabsatz 1** folgende Fassung:

„1. In Fällen, in denen die Anzahl der Unionshersteller, der Ausführer oder der Einführer, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist, kann die Untersuchung beschränkt werden“

Geänderter Text

8. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Fällen, in denen die Anzahl der Unionshersteller, der Ausführer oder der Einführer, **die an der Untersuchung mitwirken**, der Warentypen oder der Geschäftsvorgänge sehr groß ist, kann die Untersuchung beschränkt werden

a) auf eine vertretbare Anzahl von Parteien, Waren oder Geschäftsvorgängen, durch Stichproben, die nach den normalen statistischen Verfahren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung stehenden Informationen gebildet werden, oder

b) auf das größte repräsentative Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.

Bei heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus KMU bestehen, wird bei der endgültigen Auswahl der Parteien nach Möglichkeit ihr Anteil an dem betroffenen Wirtschaftszweig berücksichtigt.“

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 29b

Vorschlag der Kommission

9. Nach Artikel 29 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 29b

Auskünfte über vorläufige Maßnahmen

1. Die Unionshersteller, die Einführer und Ausführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die Vertreter des Ursprungs- und/oder Ausfuhrlandes können Auskünfte über die geplante Einführung vorläufiger Zölle anfordern. Die Anforderung dieser Auskünfte hat in schriftlicher Form zu erfolgen, und zwar innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung vorgegebenen Frist. Die betreffenden Parteien erhalten diese Auskünfte spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist, die in Artikel 12 Absatz 1 für die Einführung vorläufiger Zölle vorgesehen ist.

Die Auskünfte umfassen

- a) eine Übersicht über die vorgeschlagenen Zölle (lediglich zur Kenntnisnahme) sowie**
- b) Einzelheiten über die Berechnung der Subventionsspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spanne, wobei den**

Geänderter Text

entfällt

Datenschutzverpflichtungen des Artikels 29 gebührend Rechnung getragen wird. Den Parteien steht eine Frist von drei Arbeitstagen zur Verfügung, um zur Korrektheit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

2. Falls beabsichtigt ist, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien zwei Wochen vor Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 für die Einführung vorläufiger Zölle vorgesehenen Frist von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.“

Abänderung 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 10**
Verordnung (EG) Nr. 597/2009
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Artikel 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Damit die Behörden alle Standpunkte und Informationen bei der Entscheidung, ob die Einführung von Maßnahmen im Unionsinteresse liegt, gebührend berücksichtigen können, können sich die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die repräsentativen Verwender und die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Ausgleichszolluntersuchung gesetzten Fristen selbst melden und der Kommission die Informationen übermitteln. Diese Informationen oder geeignete Zusammenfassungen werden den anderen in diesem Artikel genannten Parteien zur Verfügung gestellt; diese sind berechtigt, sich zu den Informationen zu äußern.“

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

Bericht

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 19 einen jährlichen Bericht über die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung als Teil eines Dialogs über Handelsschutzinstrumente zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, sodass dem Europäischen Parlament und dem Rat eine bessere Überwachung der Durchführung der Verordnung ermöglicht wird. Der Bericht enthält Informationen über die Anwendung vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die Einstellung von Untersuchungen ohne die Einführung von Maßnahmen, die Verpflichtungen, die Wiederaufnahme von Untersuchungen, die Überprüfungen und Kontrollbesuche und die Tätigkeiten der verschiedenen Gremien, die für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung und der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zuständig sind. Der Bericht betrifft außerdem die Anwendung von Handelsschutzinstrumenten durch Drittländer gegen die Union, Informationen über die Erholung der von den eingeführten Maßnahmen betroffenen Wirtschaftszweige der Union und Beschwerden gegen verhängte

Maßnahmen. Er umfasst die Tätigkeiten des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel der Kommission und der Informationsstelle für KMU hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung.

(2) Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, diese zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Anwendung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären. Der Bericht kann außerdem Gegenstand einer Entschließung sein.

(3) Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.“

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Sie wird bis zum ... * mit der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 konsolidiert.*

** ABl.: Bitte das Datum einfügen – drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*